Die
Posener Zeitung
erscheint täglich mit Ausnahme
Montags.
—
Bestellungen
nehmen alle Post-Anstalten des
In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Das
Abonnement
beträgt vierteljährl. für die Stadt
Posen 1 Rthlr., für ganz Preußen
1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.
—
Insertionsgebühren
1 sgr. 3 pf. für die viergespaltene
Zeile.

№ 126. Sonntag den 3. Juni. 1849.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten, Mittwoch den 6. Juni Nachmittags 3 Uhr. Hauptgegenstände der Berathung: 1) Separationen im Dorfe Zegrze; 2) die Erhebung eines Brückenzolles in Stelle des weggefallenen Wegegeldes; 3) die Prüfung der Wahlprotokolle der diesjährigen Stadtverordneten-Wahlen; 4) persönliche Angelegenheiten.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Knorr.

Inland.

Berlin, den 2. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Geheimen Regierungs-Rath Hiltrop zu Münster, den Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Pochhammer und den Regierungs-Rath Ambronn hierselbst zu Geheimen Revisions-Räthen und Mitgliedern des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen; so wie folgende bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigte Regierungs-Assessoren: Kühnast zu Frankfurt, Obergethmann zu Münster, Rau zu Posen, Bech zu Frankfurt, von Münchhausen und Heym zu Stendal, zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Berlin, den 1. Juni. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum deutschen Volkshause lautet: § 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. § 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt. §. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. §. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. §. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 42 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat. §. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat. §. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen. §. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden. §. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen. §. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichs-Wahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt. §. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten. §. 12 Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner. §. 13 Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist. Der Standort der Soldaten und Militairpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimats-Berechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimats-bezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen. §. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden. §. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist; b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung eine andere zu substituiren. §. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Dritttheil fällt. §. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermans Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen angenommen sind. §. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen. §. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. §. 20. Die Wahlen erfolgen Abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. §. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. §. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen. §. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben. §. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Berlin, den 1. Juni. Die vom Staatsministerium Sr. Majestät dem Könige vorgelegte und zur Annahme empfohlene Verordnung die Wahl zur Preußischen zweiten Kammer betreffend lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind: § 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. §. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach. §. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint. §. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. §. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt. §. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind. §. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist. §. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. § 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk. §. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.) b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.) §. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbsteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren. §. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen. §. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären. §. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern. §. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken. §. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.) Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung. §. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen. §. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wählmänner neue zu wählen sind. §. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen. §. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt. §. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32). §. 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. §. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. §. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich. §. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlcommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht. §. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort. §. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. §. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen. §. 29 Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört. §. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bildet mit diesen den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen

nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten. §. 31. Der gewähte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge. §. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Verzeichniß der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Abgeordneten zur zweiten Kammer. Hiernach haben der Regierungs-Bezirk Königsberg 18, Gumbinnen 14, Danzig 9, Marienwerder 13, Posen 20, Bromberg 10, Stadt Berlin 9, Potsdam 18, Frankfurt 18, Stettin 12, Köslin 9, Stralsund 4, Breslau 25, Oppeln 21, Liegnitz 20, Magdeburg 15, Merseburg 16, Erfurt 7, Münster 9, Minden 10, Arnsberg 12, Köln 11, Düsseldorf 19, Koblenz 11, Trier 11 und Aachen 9, in Summa 350 Abgeordnete zu wählen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt: Art 1. Die Urwähler für die zweite Kammer haben sich am 17. Juli d. J. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. Art. 2. Die Kammern werden auf den 7. August d. J. zusammen berufen. Art. 3. Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons,

Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammen, und die Einberufung beider Kammern.

Reglement zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeindeverwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1500 Seelen umfassen. §. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.) §. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Streuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag §. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeindeverwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein. §. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt. §. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind. §. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Mahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen zu vermerken, auf welche die Stimmengebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.) §. 8. Die sämmtlichen Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen. §. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste. §. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt. §. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen. §. 12. Die Wahl erfolgt nach absuluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand. §. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. §. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engern Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind. §. 15 Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärnng binnen drei Tagen, gilt als Ablehunng. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge. §. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. §. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen. §. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein §. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 6. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind. §. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen. §. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmnng keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen. §. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand. §. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen. §. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha von der Heydt. von Rabe. Simons.

Berlin, den 1. Juni. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, erläßt nachstehendes Cirkular an sämmtliche preußische Post-Aemter und Post-Verwaltungen (excl. der im Auslande belegenen). In denjenigen deutschen Ländern und Landestheilen, welche in offener Empörung gegen ihre rechtmäßige Regierung begriffen sind, — dem Großherzogthum Baden und dem Regierungs-Bezirke der Pfalz des Königreichs Bayern — verbreiten die politischen Zeitungen und periodischen Schriften fortdauernde Angriffe gegen die gesetzliche Ordnung in anderen deutschen Ländern, Aufforderungen zur Auflehnung gegen die Regierungen und grobe Schmähungen gegen die Person Sr. Majestät des Königs. Bei dem in diesen Gebieten herrschenden Terrorismus und der unterbrochenen Wirksamkeit der Gesetze ist es nicht möglich, diesem Unwesen wirksam entgegen zu treten.

Da die preußischen Posten aber nicht dazu gemißbraucht werden dürfen, zur Verbreitung solcher verbrecherischen Schriften die Mittel zu bieten, so werden die Post-Anstalten angewiesen, diejenigen Blätter der gedachten Art, welche aus den genannten in Empörung begriffenen Ländern, es sei in Folge des Abonnements oder unter Kreuzband, eingehen, nicht weiter zu befördern, sondern unter Mittheilung des ergangenen Verbotes, der betreffenden fremden Post-Anstalt zurückzusenden.

Die untergeordneten Post-Anstalten, so wie die Abonnenten solcher Zeitschriften sind von diesem Verbote in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 30. Mai 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heidt.

Berlin, den 31. Mai. Gestern Abend gegen 8 Uhr fand auf dem Schützenplatz ein Vorfall zwischen Civil und Militair statt, der zu den schlimmsten Folgen hätte führen können. Die Entstehung ist folgende: Ein Soldat, dem Geld aus der Tasche entwendet worden war, soll einen Mann, der im Gedränge sich neben ihm befand, dieser That beschuldigt haben. Es kam zum Wortwechsel, unter welchem die anwesende Volksmenge sich rasch zu einem großen Ballen zusammenknäuelte. Nach mehrseitiger Stoßerei brach eine Schlägerei aus, in welcher die Soldaten zu ihren Säbeln griffen und damit auf das Volk einhieben. Das war das Signal zu einem ernsteren Kampf, das Volk bemächtigte sich der dortigen Budenstangen, Steine und Stöcke und drang damit auf das Militair los, welches sich bedeutend angesammelt hatte. Das Schreien der Frauen und Kinder machte indeß sehr bald die Schützengilde aufmerksam, welche sofort in geschlossenen Reihen zwischen die Streitenden rückte; auch wurde eine Kompagnie vom Franz-Regiment requirirt. Der größte Theil der Soldaten entfernte sich jetzt; etwa 30 aus verschiedenen Regimentern beharrten jedoch in dem Tumult. Es wurden darauf mehrfache Verhaftungen auf beiden Seiten vorgenommen und dadurch nach einiger Zeit die Ruhe wieder hergestellt, doch sollen nicht unerhebliche Verletzungen vorgekommen sein. (A. Z. C.)

— Ein interessantes Schauspiel steht uns in diesen Tagen bevor. Herr Borwell, der unerschrockene Englische Aeronaut, befindet sich seit Kurzem mit seinem großen, sogenannten Kriegsballon in unserer Stadt. Die Konstruktion dieses Ballons, von Herrn Borwell selbst erfunden, soll ihn geeignet machen, von seiner Höhe aus ein furchtbares Bombardement anzurichten. Die öffentlichen Vorstellungen, welche Herr Borwell zu geben beabsichtigt, sollen in kleinem Maßstabe die Nutzanwendung dieser Luftbatterie erläutern, und zwar durch das Entladen kleiner Bomben, die unschädlich in der Luft platzen. Die Batterie selbst wird durch einen wagenähnlichen Behälter gebildet, der 50 Fuß unter einem zweiten Wagen, durch eine Strickleiter mit jenem verbunden, herabhängt. Der Ballon wird von Herrn Borwell kurze Zeit vor dem Aufsteigen im Kroll'schen großen Saale ausgestellt werden. Die Darstellung selbst soll im Kroll'schen Garten stattfinden.

— In dem Büreau des Finanzministers wird ein Gesetzentwurf über die Einführung direkter Steuern ausgearbeitet. Der Entwurf schlägt eine mäßig progressive Einkommensteuer vor. Außerdem ist man im Ministerium mit dem Entwurfe eines neuen Deutschen Zolltarifs beschäftigt.

— Wie es heißt, werden die Operationen des gegen die Insurgenten in Süd-Deutschland zusammengezogenen Preußischen Armeekorps erst gegen den 4. Juni. beginnen. — Baiern selbst soll zur Bekämpfung der Insurrektion in der Pfalz die Hülfe Preußischer Truppen beansprucht haben.

— Die hiesigen Vorstände des Gustav-Adolph-Vereins haben ein Cirkular an die Mitglieder des Vereins erlassen, worin sie denselben anzeigen, daß, wenn auch die Thätigkeit des Vereins durch die gewaltigen politischen Ereignisse des vorigen Jahres beschränkt würde, dieselbe doch nicht aufgegeben sei, sondern jetzt mit neuer Kraft und neuem Erfolge wieder ins Leben zu treten hoffe.

— Vor dem Berliner Geschwornengericht haben heute die Verhandlungen gegen den bekannten Konditor Karbe begonnen, welcher beschuldigt ist, am 31. Oktober v. J. im Verein mit Arnold Ruge und dem sogenannten Linden-Müller die beklagenswerthen Vorgänge am Schauspielhause erzeugt zu haben. Bei dem langsamen und schleppenden Geschäftsgange der Geschwornengerichte werden die Verhandlungen, obwohl dieselben bis heute Abend 6 Uhr dauerten, erst in zwei oder drei Tagen beendigt sein. Für heute läßt sich das Resultat derselben noch nicht übersehen. Bemerkenswerth ist nur, daß sich aus den Vorakten ergab, daß der bekannte Volksführer und Sittenprediger Karbe schon dreimal wegen gemeiner Verbrechen bestraft ist.

— In dieser Woche wird das Musikchor des Kaiser Alexander Grenadier Regiments von Dresden heimkehren. Es soll dort eine sehr freundliche Aufnahme und große Anerkennung für seine musikalischen Leistungen gefunden haben. Am ersten Pfingstfeiertage hatte es die Ehre vor dem Könige zur Tafel zu blasen. Ein Concert für die beim

Aufstande verwundeten Soldaten, so wie für die Hinterbliebenen der Gefallenen brachte 700 Thlr.

— In Folge der Entwendung städtischer Papiere durch den Buchhalter der Kämmereikasse wird die letzte ihren Regreß, da der Entwender bereits in Sicherheit zu sein scheint, an die beiden übrigen Beamten nehmen, welche die Kasse zu kontrolliren haben. Die Kaution des Entwichenen, welche nur 500 Thlr. beträgt und also nur einen geringen Theil deckt, ist von einem Magistratsmitgliede, dem Stadtrath Knoblauch, bestellt und wird also auch für diesen verlustig gehen.

— Professor Rötscher ist vom General-Intendanten, Herrn v. Küstner zum Mitglied der Prüfungs-Kommission für die dramatischen Aufführungen auf der Königlichen Bühne ernannt worden. Es hat dies jedoch bei Künstlern und Dichtern mehrseitigen Anstoß erregt, weil Herr Rötscher kritischer Berichterstatter für mehrere öffentliche Organe ist und man befürchtet, daß eine solche Stellung sich nicht wohl mit jener neuen vereinigen lasse.

— Der „Publicist" schreibt in Betreff der in dem Militär-Gefängniß Verhafteten: Neuerdings hat der Untersuchungsrichter des Kriminalgerichts, wahrscheinlich gemäß einem Beschlusse dieses Gerichtshofs, die weitere Führung der Voruntersuchung für den Fall abgelehnt, daß die Gefangenen im Militär-Arrest und unterm Kriegsrecht verbleiben sollen. Nur wenn dieselben nach dem bürgerlichen Kriminal-Arrest zurückversetzt werden, hält sich der Untersuchungsrichter zur Vornahme der Verhandlung für kompetent. Eine Entscheidung hierüber von Seiten des militairischen Oberkommando's ist noch nicht erfolgt, und die Justiz gegen die Eingekerkerten wird nun wohl so lange ruhen, bis die erhobenen Kompetenz-Bedenklichkeiten auf irgend eine Weise gehoben sind.

— Der Prozeß des Conditors Karbe ist gestern Abend beendigt worden. Die Geschwornen erklärten den Karbe für „schuldig" des Aufruhrs und den Mitangeklagten Bülow für schuldig des Straßenunfugs. Karbe wurde demgemäß vom Gerichtshofe zu einer zweijährigen Festungsstrafe und Bülow zu drei Monat Gefängniß verurtheilt. Mit diesem Prozeß schließt die erste Saison des Berliner Geschwornengerichts. Es sind in dieser Saison fünf Prozesse 1) gegen Literaten Springer, 2) gegen Arbeitsmann Dürieux, 3) gegen Dr. Heilberg und Kaufmann Steinthal, 4) gegen die unverehel. Weber, 5) gegen den Conditor Karbe und Klempner Bülow verhandelt, von denen also 4 politischer Natur waren. In allen fünf Prozessen haben die Geschwornen das „Schuldig" ausgesprochen.

Breslau, den 31. Mai. Ein schlimmer Gast ist in unsere Mauern zurückgekehrt. Seit vierzehn Tagen zeigten sich wieder vereinzelte Cholerafälle (?), nachdem Brechen und Durchfall vorangegangen. Die Zahl der Erkrankungen hat sich in jüngster Zeit sehr gemehrt (auch in Posen). Bis jetzt hat das barmherzige Brüder-Hospital vierzehn Fälle, daß zu Allerheiligen siebzehn aufzuweisen. Eben so hoch, wo nicht höher, sind die Erkrankungen in der Privat-Praxis zu veranschlagen. Wenn auch das Sterblichkeits-Verhältniß diesmal ein günstigeres zu sein scheint, so sind doch einzelne Fälle von höchst rapidem Verlaufe zu unserer Kenntniß gekommen. (N. O. Z.)

Stettin, den 31. Mai. In einem Zeitraum von 8 Jahren, wenn wir nicht irren, zum fünften Male ist jetzt das große Loos nach hier gekommen, darunter drei Mal bei Wilsnach. Zwei Viertel desselben gewinnen diesmal zwei hiesige Privatleute, ein Viertel die Tochter eines hiesigen Handwerkers, und endlich das letzte Viertel vertheilt sich unter 8 bedürftige Leute. Bei Herrn Wilsnach ist außerdem noch ein Gewinn von 5000 Thlr. gefallen, der ebenfalls 6 bis 8 unbemittelten Leuten zu Theil geworden ist.

Altona den 26. Mai. Dem Alt. Merk. wird aus dem Lager von Friedericia vom 24. Mai geschrieben: „Das in die Zeitungen übergegangene Gerücht, als wären jütische Bauern zu unseren Schanzarbeiten verwendet, entbehrt aller Begründung; das hinzugefügte Motiv, daß man hierdurch die Besatzung der Festung zwingen wolle, diese Arbeit durch ihre Bomben nicht zu stören, weisen wir mit Entrüstung zurück. Der Erfinder dieses Gerüchtes möchte wohl der Einzige sein, der einer solchen feigen Grausamkeit fähig wäre."

Aus dem Schleswigschen, den 25. Mai. Gegenwärtig stehen in Schleswig-Holstein und Jütland, mit Einschluß der schleswig-holsteinischen Armee, 73 Bataillone Infanterie, 48 Eskadrons Kavallerie, 21 Batterien mit circa 160 Geschützen, zusammen ungefähr 70,000 Mann. Hiervon kommen auf Schleswig-Holstein 18 Infanterie-Bataillone (mit Einschluß der Reserve-Bataillone und der Jägerkorps), 4 Dragoner-Regimenter (18 Eskadrons), worunter das Reserve-Dragoner-Regiment, 6 Batterieen mit 48 Geschützen; Kurhessen 4 Bataillone Infanterie, 1 Regiment Husaren zu 4 Eskadrons und 2 Batterieen Artillerie mit 10 Geschützen; Baiern 5 Bataillons Infanterie, 1 Regiment Chevauxlegers zu 6 Eskadrons und 1 Batterie mit 8 Geschützen; Hannover 6 Bataillons Infanterie, 1 Regiment Dragoner zu 4 Eskadrons und 3 Batterieen mit 18 Geschützen; das Königreich Sachsen 6 Bataillone Infanterie, 1 Regiment Dragoner zu 4 Eskadrons, 2 Batterieen mit 16 Geschützen; Preußen 13 Battaillone Infanterie, 2 Regimenter Husaren zu 4 Eskadrons, 3 Batterieen mit 24 Geschützen; Nassau 3 Bataillone Infanterie und 1 Batterie von 6 Geschützen; Braunschweig 2 Bataillone Infanterie, 2 Eskadrons Husaren und eine Batterie von 6 Geschützen; Oldenburg 3 Bataillone Infanterie und 1 Batterie von 8 Geschützen; Württemberg 1 Bataillon Infanterie; Baden 1 Bataillon Infanterie; Sachsen-Weimar 1 Bataillon Infanterie; Sachsen-Altenburg 1 Bataillon Infanterie; Sachsen-Koburg 1 Bataillon Infanterie; Sachsen-Meiningen 1 Bataillon Infanterie; Reuß 1 Bataillon Infanterie; Anhalt 2 Bataillone Infanterie; Hessen-Darmstadt 1 Batterie von 6 Geschützen; Lippe-Detmold 1 Bataillon Infanterie; Waldeck 1 Bataillon Infanterie; Hessen-Homburg 1 Kompagnie Jäger; Bückeburg ein halbes Bataillon Infanterie, worunter ausgezeichnete Schützen; die Hanseestädte 2 Eskadrons Dragoner.

Von der Königsau, den 27. Mai. Dem Dänischen General Rye ist es gelungen, über Aarhuus zu entschlüpfen, und man muß demnach abwarten, ob er sich irgendwo an der Küste einschiffen, Stand halten oder sich noch nördlicher zurückziehen wird. Die Baiern haben jetzt Skanderborg besetzt, während die Preußen sich Aarhuus genähert haben. In Horsens liegt der Generalstab nebst Kurhessen.

Frankfurt, den 29. Mai. Die O. P. A. Z. enthält in ihrem amtlichen Theile nachstehenden Tagesbefehl: „Durch Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog-Reichsverweser zum Oberbefehlshaber der in und um Frankfurt und zwischen dem Main und Neckar versammelten Reichstruppen ernannt, sehe ich mich zu meiner Freude mit noch innigeren Banden an denjenigen Kreis von Waffengefährten geknüpft, mit welchen mich bereits seit dem verflossenen Herbste die Stunden ernster Gefahr und die freudige Hingebung für das gemeinsame Deutsche Vaterland vereinigten.

Mit der festen Zuversicht auf deren allseitige treue Unterstützung, mit jenem offenen Vertrauen, welches überall wiederum Vertrauen zu erwecken pflegt, trete ich heute das mir übertragene Kommando an. Gleichwie die Truppen dieses Bereichs durch Repräsentanten der wichtigsten deutschen Volksstämme gebildet werden, ist es unser ehrenvoller Beruf, das gesammte deutsche Vaterland gegen die zerstörenden Angriffe der Pflichtvergessenheit und Verblendung zu schützen, festgeschlossen durch die heiligen Bande der Pflichttreue und Disciplin, welche zu allen Zeiten die Grundlagen sieggekrönter Heere waren, uns als echte Söhne des deutschen Vaterlandes zu zeigen, und inmitten der Sturmfluthen politischer Zerrissenheit desselben, auf eine erhebende und unzweifelhafte Weise der Welt ein Zeugniß darüber abzulegen, daß die Einheit und Stärke des deutschen Vaterlandes in der Brust seiner Krieger, in der Pflichttreue seines Heeres ungeschwächt fortleben. Frankfurt, 23. Mai 1819.

(gez) von Peucker, General-Lieutenant."

Frankfurt, den 26. Mai. Heute Nachmittags verbreitete sich an unserer Börse die Nachricht, bei Ladenburg im Badischen sei es bereits zwischen zwei kriegsgerüsteten Parteien zum Kampfe gekommen. — So eben geht uns die Nachricht zu, daß vergangene Nacht durch die Landleute und Bewohner der Umgegend von Ladenburg, woselbst, wie in den nahe gelegenen Städten und Dörfern, die Sturmglocken ertönten, ein Geschütz-Train von 16 Piecen Großherzogl. Badischer Artillerie angehalten und mit Begleitung zurück dirigirt wurde.

Frankfurt a. M., den 29. Mai. (O. P. A. Z.) 229ste Sitzung der Deutschen National-Versammlung. Die Sitzung wird um 11¾ Uhr eröffnet. Nach der Verlesung des Protokolls verkündigt der Vorsitzende den Austritt der Abgeordneten Schönmäcker, Künßberg aus Ansbach, Ebmeier, Nerreter, Zachariä aus Anhalt-Bernburg. Es wird zum ersten Gegenstande der Tagesordnung der Wahl des ersten Vice-Präsidenten, geschritten. Zweiter Vice-Präsident Eisenstuck wird mit 93 gegen 21 Stimmen zum ersten Vice-Präsidenten erwählt. Abgeordneter Löwe aus Kalbe erhielt 13, Abg. Soiron 7, Abg. Buß 1 Stimme. Zweiter Vice-Präsident Eisenstuck ersucht die Versammlung, dem Büreau in einer anderen Persönlichkeit frischere Kräfte zuzuführen, und lehnt die auf ihn gefallene Wahl mit der Bitte ab, an seiner bisherigen Stelle verbleiben zu dürfen. Auf die Bitte des Abgeordneten Schoder erklärt Herr Eisenstuck wiederholt, daß er es als ein Zeichen von großer Freundschaft von Seiten des hohen Hauses betrachten werde, wenn man seiner Bitte willfahre. Es wird daher neuerdings zur Wahl geschritten. Abgeordneter Löwe aus Kalbe wird mit 98 gegen 12 Stimmen zum ersten Vice-Präsidenten gewählt. Abgeordneter Zell erhielt 7, Abg. Soiron 3, Abg. Simon 1, Abg. Schoder 1 Stimme. Der erste Vorsitzende-Stellvertreter Löwe dankt in kurzen Worten; er erklärt, daß er die Versammlung trotz ihrer Zerrissenheit noch immer als den Ausdruck der Souverainetät der Deutschen Nation betrachte und diesem Grundsatze gemäß nach Pflicht und Kräften sein Amt versehen werde. (Beifall.) Hierauf wird die Wahl dreier Schriftführer vorgenommen. Die Stimmzettel werden eingesammelt. Das Ergebniß wird in der nächsten Sitzung verkündet werden. Der Vorsitzende geht zum dritten Gegenstande der Tagesordnung über. Der Dreißiger-Ausschuß stellt über den am 21. d. M. gestellten Antrag der Abgeordneten Fallatti und Schorn dahin gehend: „Die Versammlung vertagt sich bis zum 20. Juni d. J., sie läßt das Büreau mit dem Auftrage zurück, die Mitglieder in dringenden Fällen wieder zusammenzurufen; der Beschluß der National-Versammlung, nach welchen hundert Mitglieder die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung von dem Präsidenten verlangen dürfen, wird für die Zeit dieser Vertagung suspendirt. Ein weiterer, als dringlich bezeichneter Antrag der Abgeordneten Schorn und Genossen geht dahin, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen, zugleich aber das Büreau zu beauftragen, die Stellvertreter der ausgetretenen Abgeordneten einzuberufen und demselben die Befugniß beizulegen, die Versammlung zu geeigneter Zeit wieder zusammenzurufen," — den Antrag, über die vorliegenden Anträge, soweit dieselben nicht bereits erledigt sind, zur Tagesordnung überzugehen. Der erste zur Abstimmung gelangende Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen. Die Hannoverischen Abgeordneten Freudentheil, von Reden, Wedekind, Gravenhorst, Nicol, Brakenbusch, Horst II. reichen folgenden Protest gegen ihre Abberufung ein: „Die Unterzeichneten erklären in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen der National-Versammlung, daß sie die Abberufung der Deputirten aus dem Königreiche Hannover für null und nichtig halten und sie bei der Vertretung des Deutschen Volkes, wozu sie das Mandat von dem Volke, nicht aber von der Regierung erhalten, nur ihrem gewissenhaften Ermessen folgen, und von diesem auch nur den Zeitpunkt ihres Austrittes abhängig machen werden. Frankfurt, den 29. Mai 1849." — Der Redner weist eine solche Maßregel aber, wie sie seine Regierung getroffen, daß den Abgeordneten Hannovers nämlich die Reisegelder entzogen werden sollten, falls sie nicht binnen einer gewissen Frist heimkehrten, als eine gemeine Maßregel, welche von der Vermuthung ausgeht, als könnten so ganz gemeine Rücksichten, wie die Entziehung einiger armseliger Louisd'ors, die Abgeordneten Hannovers dazu bewegen, ihren Posten zu verlassen, mit Unwillen zurück. (Großer Beifall.) Der Vorsitzende meldet, daß die Wahl der Schriftführer auf die Abgeordneten Backhaus, Reinstein und Rösler von Oels gefallen ist. Ueber den vom Abgeordneten Simon vorliegenden Antrag auf Vertagung der Sitzung auf 5 Uhr Nachmittags wird mit Stimmzetteln abgestimmt und derselbe mit 61 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Schließlich zeigt der Vorsitzende an, daß der Abg. Heisterbergk ausgetreten ist, sein Stellvertreter aber, Herr Hellwig, dieser Tage eintreffen werde. Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung morgen, Mittwoch, den 30. Mai, 10 Uhr.

Frankfurt, den 31. Mai. 4 Uhr Nachmittags. (Telegr. Depesche.) Gestern Nachmittag gegen 4 Uhr griffen die Badener Insurgenten, die mit Artillerie versehen waren, die bei Heppenheim stehenden Reichstruppen an. Ein heftiger Kampf hat Statt gefunden, in welchem die Freischaaren mit großem Verluste über Laudenbach und Hembach bis nach Weinheim zurückgetrieben wurden. Die Hessen haben 12 Todte, worunter 2 Offiziere und eine nicht unbedeutende Zahl Verwundeter. Der General von Schäffer ist hierauf wieder in seine frühere Stellung bei Heppenheim (auf Großherzogl. Hessischem Gebiet) zurückgegangen. Noch in der Nacht sind von hier aus und der Umgegend Truppen auf der Eisenbahn abgegangen, um den Feind, der auch im Odenwalde vorrückt, über den Neckar zurück zu werfen. (Const. Z.)

Dresden, den 29 Mai. Der Deutschen Reform in Berlin ist durch ihren Correspondenten hier von Erkrankung unseres Königs am Nervenfieber geschrieben worden. Diese bereits in andere Blätter übergegangene Nachricht entbehrt alles Grundes und ist vielleicht dadurch entstanden, daß der Correspondent auf indirektem Wege hörte, daß die Königl. Leibärzte nach Königstein sich begaben. Allein die Veranlassung dazu war die bereits wieder gehobene Erkrankung eines der jüngsten Mitglieder der Königlichen Familie. (A. A. Z.)

Darmstadt, den 28. Mai. Eine gestern in der Bergstraße stattgehabte Arrestation machte hier großes Aufsehen. Man brachte die fünf wohlgekleideten, mit Geld reichlich versehenen Gefangenen, worunter Jung aus Berlin, die man für Emissäre der revolutionären Propaganda hielt, hierher, und schickte sie dann mit Gensd'armen nach Frankfurt; dort aber wurden sie sofort losgelassen und heimgeschickt! — Eine heute stattgehabte Verhaftung macht nicht weniger Aufsehen, wiewohl man sie längst erwartete; der Buchhändler Leske ist hier eingebracht worden. (Ist aber schon wieder freigelassen.)

Darmstadt, den 29. Mai. Worms, welches seit einigen Tagen von den Pfälzer Freischaaren besetzt war, ist diesen Morgen nach einem anderthalbstündigen Gefechte von den Hessen unter Obrist Weitershausen erstürmt worden. Derselbe war gestern bei Gernsheim über den Rhein gegangen und hatte sich bis auf eine halbe Stunde Worms genähert, um die Stellung des Feindes kennen zu lernen. Er zog sich sodann zurück, um die aus Darmstadt nachrückenden Verstärkungen abzuwarten. Während der Nacht wurden die Anstalten zum Angriff getroffen, und derselbe bei Sonnenaufgang mit gewohnter Tapferkeit aufgeführt. Worms war verbarrikadirt. Das 4. Regiment, das Worms nahm, ist jenes, welches voriges Jahr in Schleswig und in den letzten Tagen in Offenbach stand. Es war unterstützt durch das 1. Regiment und Geschütz. Durch einen heute ausgegebenen Regierungserlaß ist in allen Bezirken längs der Badischen Grenze das Standrecht verkündet, und auf die Theilnahme an bewaffneten Volksversammlungen sowie auf den Versuch, die Soldaten zur Untreue zu verleiten, die Todesstrafe gesetzt.

Mainz, den 26. Mai. Der Bevollmächtigte der Französischen Republik bei der Rheinschifffahrts Commission und Consul für Mainz, Hr. Engelhard, hat gegen das Durchsuchen der an unserer Stadt vorbeifahrenden Dampf- und Segelschiffe, welches von dem hiesigen Festungs-Gouvernement durch eine Verfügung vom 19. Mai angeordnet ist, protestirt. (?!)

Wiesbaden, den 25. Mai. In der gestrigen Abendsitzung unserer Kammer wurde der Antrag Braun's zur Entscheidung geführt. Regierungs-Kommissair Vollpracht erklärte: Die Nassauische Regierung werde die Reichsverfassung als Maßstab ihrer Handlungsweise betrachten; Konflikte zwischen der Reichsversammlung und Centralgewalt zu entscheiden, gehören nicht zu ihrem Ressort; sie werde aber im Einverständniß mit den übrigen 28 Regierungen und dieser (nass.) Versammlung handeln. Die Abstimmung über den Antrag Brauns, den insbesondere der Abgeordnete Lang vertheidigte, ergab 22 Stimmen für ihn, 15 gegen ihn. Nach diesem Resultat wird also die Nassauische Regierung den Beschlüssen der National-Versammlung Folge geben, und die Nassauischen Truppen nicht gegen die Pfalz und Baiern einwirken lassen. (Die Kammer setzte gestern ihre Sitzungen aus bis zum 4. Juni, nächste Tagesordnung: die neue Verfassung.)

Luxemburg, den 28. Mai. Hier sind die hundert Mann Preußische Landwehr, die das Landwehr-Zeughaus in Prüm so schlecht vertheidigten, auf Befehl des General von Hirschfeld einmarschirt, und zwar ohne alle Waffen, mit denen sie, nach des Generals Worten, „nicht umzugehen verständen."

München, den 26. Mai. Im Lager von Donauwörth mußte das Kriegsrecht proklamirt werden, weil das oberschwäbische 11. Regiment den altbaierischen Jägern von Burghausen mit gefällten Bajonnetten den Einzug ins Lager verwehrte, so daß diese genöthigt wurden, die Eisenbahnwagen wieder zu besteigen, um ihre Standquartiere in Nördlingen zu nehmen.

München, den 28. Mai. Abermal wurden zwei Redakteurs des „Gradaus", die Herren Vogner und Nißle, verhaftet; es befinden sich sonach vier Redakteurs dieses Blattes in Haft. — Das Haus und der Garten der Lola Montez wurde von einer Gräfin um den Spottpreis von 18,000 Fl. gekauft. Die Europäische

Abenteuerin selbst aber hat sich nach der neuen Welt gewendet und landete am 22. April in New-York.

Würzburg, den 28. Mai. Vorgestern Abend 6 Uhr kamen die Studenten aus Wertheim hierher zurück. Fast sämmtliche Professoren der Universität, eine Deputation des Stadtmagistrates, der Landwehr, die Liedertafel und eine Unzahl von Einwohnern hiesiger Stadt aus allen Ständen war ihnen bis an den Zeller Felsenkeller entgegengekommen. Sowohl vorgestern als gestern Abend fanden wegen der Rückkehr der Studenten heitere Feste im Theatergarten statt.

Stuttgart, den 26. Mai. Das Staatsministerium hat unter Heutigem eine Proklamation an das Württembergische Volk erlassen, in welcher unter Bezugnahme auf die am Pfingstmontag in Reutlingen abzuhaltende Volksversammlung, bei der der Landesausschuß in Stuttgart „aus Reutlingen ein zweites Offenburg machen und die Regierung zu zwingen, sich mit der Badischen Regierung in ein Schutz- und Trutzbündniß einzulassen, und wenn sie nicht nachgebe, sie abzusetzen und eine provisorische Regierung zu errichten beschließen wolle", die Theilnehmer an jener Versammlung vor extremen Maßregeln gewarnt werden und auseinandergesetzt wird, aus welchen Gründen die Württembergische Regierung dem Badischen Regentschaftsausschusse, dem es übrigens um Durchführung der Deutschen Reichsverfassung keineswegs zu thun sei, ein Bündniß nicht antragen könne. Die Proklamation, aus der hervorgeht, daß die Regierung eine Wiederholung der Badischen Ereignisse in Württemberg nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich hält, schließt mit den Worten: „Wir sehen der Zukunft mit Ruhe und Entschiedenheit entgegen."

Stuttgart, den 26. Mai. Sämmtliche Stuttgarter Blätter geben ausführliche Berichte über eine am 24. d. in Ludwigsburg stattgefundene Soldaten-Versammlung aller Waffengattungen und einem dabei vorgekommenem Zwischenfall mit dem Könige von Würtemberg. In Einzelheiten abweichend, stimmen doch alle Berichte darin überein, daß sich die Soldaten unter Versicherung unveränderter Hingebung an den König doch mit Freimuth dahin geäußert: wenn sie weit entfernt seien, sich die Vorgänge im Badischen Militär zur Richtschnur zu nehmen, so seien sie doch auch nicht gemeint, sich gegen ihre Mitbürger oder ein Volk verwenden zu lassen, welches die Reichsverfassung anerkannt habe und solche durchführen wolle. Der König soll sich anerkennend hierüber geäußert und unter andern erwiedert haben: er habe die Reichsverfassung anerkannt und werde sie auch halten. — Ferner wird unter dem 25. Mai aus Ludwigsburg berichtet: diesen Vormittag mußte das erste Infanterie-Regiment vor dem König ausrücken. Seine Majestät soll die Frage an das Regiment gerichtet haben, wenn Sie sich an die Spitze ihres Heeres stellen würden, ob Sie sich dann auf ihre Treue und Hingebung verlassen könnten? worauf die Antwort erfolgte: daß Alle mit dem letzten Blutstropfen dafür einstehen, wenn es nicht gegen Verfassung und die Beschlüsse der National-Versammlung sei, wenn Se. Majestät in dieser Beziehung mit dem Volke gehen werden.

Stuttgart, den 29. Mai. Der Schwäb. Merk. enthält Folgendes: „Es hat sich im Publikum die Sage verbreitet, daß Se. Majestät der König Willens sei, das Land zu verlassen und an der Spitze Preußischer Truppen später wieder in dasselbe zurückzukehren, ein Gerücht, welches, wie so manches in böswilligee Absicht verbreitetes, vielfach Glauben gefunden haben soll. Wir sind ermächtigt, zu erklären, daß der König, Höchstwelcher während zweiunddreißig Jahren unermüdlich Seine Pflichten gegen Sein Volk erfüllt zu haben die Ueberzeugung hat, gerade in den jetzigen gefahrdrohenden Zeiten einen entscheidenden Grund weiter findet, um in der Mitte Seiner treuen Württemberger auf dem ihm von der Vorsehung anvertrauten Posten fest auszuharren und bis zum letzten Athemzuge zum Wohle Seines Volkes thätig zu sein."

Aus der Pfalz den 27. Mai. Die Militair-Kommission hat nachstehende Proklamation erlassen: „Die Vorposten unserer vor Landau stehenden Truppen haben einen äußerst wichtigen Brief des Kommandanten von Landau an den Kommandanten von Germersheim aufgefangen. Aus diesem Briefe geht hervor, daß die Militairkassen in Landau keinen Kreuzer Geld mehr enthalten, und daß den Soldaten keine Löhnung mehr ausgezahlt werden kann. Nur die Festungsbaukasse, aus der schon jetzt den Artilleristen die Löhnung hat ausgezahlt werden müssen, hat noch 12,000 Fl. Auch dieser Rest wird in wenigen Tagen ausgegeben sein, so daß die Besatzung keine Löhnung mehr wird bekommen können. Aus dem aufgefangenen Briefe geht ferner hervor, daß es in Landau an Lebensmitteln, insbesondere an Vieh fehlt. Der Kommandant von Landau bittet nun in dem Briefe den Kommandanten von Germersheim dringend, ihm die nöthigen Geldmittel zur Auszahlung der Löhnungen, zur Anschaffung von Vieh und sonstigen Bedürfnissen zu übersenden. Es geht hieraus klar hervor, daß die Besatzung der Festung Landau sich höchstens nur noch wenige Tage halten kann, wenn ihr alle Zufuhr an Geld und Lebensmitteln abgeschnitten wird. An Euch ist es, Ihr Bürger der Pfalz, dies in Ausführung zu bringen. Wir erwarten von Eurer Liebe für das Vaterland und für die Freiheit, daß Ihr der Stadt Landau bis dahin, wo sie in den Händen des Volkes ist, keinerlei Lebensmittel und kein Geld zuführen werdet. Die Militair-Kommission der Rheinprovinz: F. Annecke. L. Schlinke. Techo. Schimmelpfennig. F. Beust."

Kaiserslautern, den 26. Mai. Unter mehreren der als des Spionirens verdächtig Aufgegriffenen soll man preußische Offiziere entdeckt haben. General Snayda ist hier angekommen und wird den Oberbefehl übernehmen. Trotz der Cernirung Landau's, welches von Geld und theilweise auch von Lebensmitteln gänzlich entblößt ist, ist es gelungen, von Germersheim aus eine Geldsendung in jene Festung einzubringen. Hätte man dieselbe abfassen können, es wäre der provisorischen Regierung gewiß erwünscht gewesen; denn da sie alle Staatskassen leer gefunden, so braucht sie Geld und wiederum Geld, weßhalb sie auch eine Zwangsanleihe ausgeschrieben hat, welche aber vorläufig nur auf diejenigen Bewohner der Pfalz ausgedehnt wird, welche über 40,000 Gulden Vermögen besitzen. Die eingezahlten Summen sind zu 2 pCt. verzinslich, die Coupons werden als Steuerzahlung angenommen, und das Capital soll in fünf Jahren zurückbezahlt werden. Welchen Erfolg diese Maßregel haben wird, wollen wir abwarten. So viel ist wenigstens gewiß, daß es Leuten, die eine halbe oder eine ganze Million im Vermögen haben, schwer halten wird, jetzt nur einige Tausend Gulden baares Geld aufzubringen. Dagegen fehlt es auch auf der andern Seite nicht an solchen, welche aus Aengstlichkeit früher ihre Capitalien eingezogen, und nun große Baarvorräthe liegen haben — Ein Theil der hiesigen Mannschaft soll heute nach Dürkheim aufbrechen. Aus welchem Grunde, ist nicht bekannt.

Mannheim, den 24. Mai. Die Stadt ist vollständig ruhig. Das Militair exercirt bereits wieder, wie noch jüngst in großherzoglichem, nun im Volksdienst. Nach einer heute erlassenen Bekanntmachung des Gemeinderaths ist die Führung der Geschäfte der Stadt-Commandantschaft, nach Uebereinkunft mit dem Stadt-Commando und dem Sicherheits-Ausschusse, einer Commission, bestehend aus dem zeitigen Militair-Commandanten, dem fungirenden Major der Bürgerwehr und dem Oberbürgermeister übertragen. — Der Gemeinderath und der Sicherheits-Ausschuß haben beruhigende Bekanntmachungen erlassen.

Mannheim, den 28. Mai. Gestern fand auf dem hiesigen Exercierplatz eine große Parade von Militair und Bürgerwehr statt. Herr Brentano stellte den Truppen in der Person des Herrn Sigel ihren zum Oberbefehlshaber der Neckar-Armee ernannten Anführer vor. Letzterer hielt eine begeisterte Anrede, worauf das Militair, Infanterie, Kavallerie und Artillerie unter unzähligen Hochs an der Bürgerwehr vorbeidefilirte.

— Pfälzer Blätter enthalten folgende Aufforderung: „Im Namen des Pfälzischen Volkes! Alle Schmiede der Pfalz werden aufgefordert, schleunigst eine so große Anzahl Waffen zu verfertigen, als ihnen nur immer möglich ist. Die Muster können sie durch unsere Militair-Kommission in Kaiserslautern entweder direkt oder unter Vermittelung der Kantonal-Vertheidigungs-Ausschüsse erhalten. Die Ablieferung der gefertigten Sensen geschieht an die Kantonal-Vertheidigungs-Ausschüsse. Letztere werden sofort nach Ansicht dieser Aufforderung alle Schritte thun, um sie möglichst rasch in Vollzug zu setzen. — Kaiserslautern, den 25. Mai 1849. — Die provisorische Regierung der Rheinpfalz: P. Fries. Greiner. R. Schmitt. Hepp. Reichard."

Karlsruhe, den 24. Mai. Die Karlsruher Ztg. und das Regierungsblatt Nr. 5. enthält einen amtlichen Aufruf des Landesausschusses „An Deutschlands Krieger" gegen „den blutdürstigen, verrätherischen Friedrich Wilhelm IV. von Preußen" und fordert auf, dem „hochherzigen Beispiele des badischen Heeres" zu folgen. Ferner einen Aufruf an die „Männer und Frauen Badens" Opfer zu bringen zur vollständigern Ausrüstung Rastatts's", das ein „mächtiger Stützpunkt unserer Bewegung" ist und um keinen Preis den Feinden des Reichs und der Freiheit in die Hände gelangen darf. Die Executivcommission hebt nun auch den Eingangszoll auf Munition für die Volksbewaffnung auf. Das Kriegsministerium verordnet den neu ernannten Offizieren behufs deren Equipirung Vorschüsse, gegen später zu machende Abzüge, aus den Regiments- und Corpskassen zu leisten. Den Wehrmännern, „welche die Eisenbahn zu besteigen wünschen", werden laut Verordnung Freikarten ertheilt. Den Gesuchen der Gemeinden um Waffen, kann der Landesausschuß jetzt nicht entsprechen, hofft es aber in 14 Tagen zu können. Die Verwaltung in Postsachen findet es nöthig, böswillige Gerüchte dahin zu widerlegen, daß „Privatsachen unangetastet bleiben.

Karlsruhe, den 26. Mai. (K. Z.) Die Auflösung aller Verhältnisse der Regierung schreitet mit jedem Tage fort. Ein allmächtiger Regierungs-Kommissar löst den andern ab, und der abgetretene befiehlt und reorganisirt fort neben seinem Nachfolger, so weit er nur irgend gläubige Gemeinde-Behörden und Kassen-Verwalter finden kann, die ihm noch gehorchen wollen. Die Gerichts-Behörden und die Regierungen gehorchen natürlich nicht, und von den souveränen Staatsbürgern jeder gerade so viel, wie er den Umständen nach gerathen findet. Struve und Blind finden in dieser vollständigen Auflösung aller Autorität den rechten Weg zur Wiedergeburt der „Gesellschaft", die, ihrer Meinung nach, nur auf den „Trümmern des Staates" erblühen kann. Sie wollen den „Aberglauben der Obrigkeit" mit der Wurzel ausgerissen haben. Brentano kann sich zu dieser Mystik der Anarchie nicht emporschwingen und kämpft vergeblich gegen den wachsenden Zerfall aller bestimmten Competenz und Amtsgewalt. Gestern standen die renitenten Offiziere des Dragoner-Leibregiments vor dem Landes-Ausschusse im Verhöre. Einstweilen sind sie nach Rastatt abgeführt worden, und die Soldaten (circa 450 Mann) haben freudig neue Führer aus ihrer Mitte gewählt." Aber viele der Gemeinde-Behörden sind nicht weniger renitent: die Einen sind Struvisch gegen Brentano, und Andere gar großherzoglich gegen die ganze provisorische Regierung. — Aus dem Oberlande meldet unsere Landes-Ausschuß-Zeitung selber: Es verbreiteten die volksverrätherischen Flüchtlinge vom Schweizerboden aus einen Aufruf der landesflüchtigen Regierung, welcher den Zweck hat, das Volk gegen die provisorische Regierung aufzureizen. Auf dem Markt in Basel wurden Tausende von Exemplaren an die anwesenden Badener verbreitet. Die unschuldigen Gassenbuben, welche diese Flugschrift ausstreuten, wurden arretirt, aber die Verfasser derselben läßt man ungehindert passiren. Man greift nach allen Mitteln. Aber Alles hilft nichts: die meisten höheren Beamten versagen doch ihren Gehorsam. Deshalb wird schon kraft der einfachsten Nothwendigkeit der gegenwärtigen hiesigen Lage der Dinge die Partei des „Schreckens" über die Brentano'sche Partei der Mäßigung siegen müssen. Die „Freischaaren" werden dann die Prätorianer einer Struve'schen Dictatur bilden, — aber wahrscheinlich nur, bis die ersten Preußen sich an unserer Grenze zeigen! Die Masse des Bürgerthumes in Stadt und Land seufzt nach Befreiung!

— Die Vollziehungsbehörde des Landesausschusses verfügt Folgendes: 1) Alle Beschlagnahmen auf das Vermögen flüchtiger, wegen politischer Vergehen angeklagter Bürger sind aufgehoben. 2) Alle Kautionen, welche für Freilassung aus dem Untersuchungsverhafte von solchen Angeschuldigten oder für dieselben von dritten Personen geleistet worden sind, sollen sogleich zurückgegeben werden. 3) Alle diesfallsigen Untersuchungskosten sind niedergeschlagen und dürfen an die bereits Verurtheilten nicht angefordert werden.

Karlsruhe, den 27. Mai. Das Kriegsministerium, in dessen Namen „Major" Sigel unterzeichnet, erläßt heute mehrere Aufforderungen: 1) An die Beurlaubten der Artillerie, alsbald bei ihren Regimentern einzutreten, 2) an diejenigen Offiziere der Linie, welche in den Generalstab eintreten wollen, sofort Anzeige an das Kriegsministerium zu machen, 3) an die sämmtlichen Amtsbezirke des Mittelrhein-, Oberrhein- und Seekreises, die mobile Mannschaft des ersten Aufgebots innerhalb zweimal 24 Stunden in den betreffenden Bezirksstädten sich versammeln zu lassen.

Karlsruhe, den 28. Mai. (O. P. A. Z.) In einer seiner letzten Sitzungen hat der Landes-Ausschuß beschlossen, noch viel entschiedener als bisher aufzutreten, um die mit Riesenschritten anstürmende „Reaktion" mit aller Macht zu unterdrücken Struve, Blind und Andere machten bereits seither Hrn. Brentano den Vorwurf, daß er durch seine Besonnenheit der Reaktion in die Hände arbeite. Man will wissen, Glaubiü soll kriegsgerichtlich erschossen werden. Er war bekanntlich vom Militair zu Karlsruhe zum Obersten des Dragoner-Regiments Großherzog gewählt worden, verweigerte aber sodann den Eid auf die Reichsverfassung und die provisorische Regierung, weshalb er verhaftet und in die Festung Rastatt abgeführt wurde.

Wien, den 29. Mai. G.-M. Hentzi ist am 22. Mai an seinen Wunden gestorben. Die Ungar. Cernirungs-Armee hat bis auf 1000 Mann, die als Besatzung zurückblieben, Budapesth verlassen und auch die Waffen und Kanonen mitgenommen.

— Die Frau Großherzogin von Baden traf am 23. Mai in Innsbruck mit Gefolge ein; als künftigen Aufenthaltsort der erlauchten Dame bezeichnet man Meran.

— In Kaschau sollen die Russen nach dem „Oesterr. Korresp." mit Schüssen aus den Fenstern, siedendes Oel und dergleichen empfangen worden sein. Sie zogen vor die Stadt, zündeten sie an und schossen sie in Grund. Aehnliches soll in Eperies vorgefallen sein!

— 1 Uhr Nachm. Soeben ist von dem General-Major Stanbeisky, Stellvertreter des kommandirenden Generals in Triest, folgende telegraphische Depesche an den Kriegsminister eingelangt: Nach erhaltener Mittheilung des Hrn. Vice-Admirals Dahlrup ist Ancona eng cernirt zu Wasser und zu Land, am 24., 25. und 26. Mai von der Seeseite durch die Kriegsschiffe beschossen, worauf die zurückbehaltenen Geißeln ausgeliefert wurden. Die Einwohner scheinen entmuthigt; die Wasserleitung abgeschnitten; Land- und Seemacht in Verbindung.

Wien, den 30. Mai. Die Heeresmacht der Magyaren soll, wie glaubwürdig versichert wird, bereits auf 400,000 Mann angewachsen sein; sie besteht aus 13 Armee-Corps-Commandanten 160 Generalen, 270 Obersten; dann aus 67 Linien-Infanterie-Regimentern, 21 Regimenter Honveds, 6 Bataillons der Fremdenlegion, 11 Artillerie-Regimenter zu 1000 Mann, 1600 Carabiniers, 6 Jäger-Reg., 28 Husaren-Reg., 14 Reg. berittener Honved's und 2 Reg. derlei Jägern. Bewaffnet sind kaum 190,000 Mann; die übrigen führen Sensen u. dgl. In Bezug auf die Nationalität bestehen zwei Viertheile der regulirten Truppen aus Polen; ein Viertheil bilden Italiener, Franzosen und Deutsche; das letzte Viertheil besteht zur einen Hälfte aus wirklichen Ungarn und andern Theils aus gemischten Nationalitäten aller Weltgegenden. — Das Gros der K. K. Truppen steht bei Szerdahely und das der Insurgenten in Megyer.

— Wien erfreut sich fortwährend der vollkommensten Ruhe, die durch keine Bewegung gestört wird. Ach, es ist so angenehm, unter dem Schatten der Kanonen zu ruhen und der Belagerungszustand wird in der That sehr milde gehandhabt, daß eine Veränderung der gegenwärtigen Zustände nur von einem kleinen Theile der Bevölkerung gewünscht wird. Dazu veranstaltet die wohlweise Polizei eine fleißige Purifikation der Stadt, durch welche sehr viele wühlerische Elemente entfernt werden. — Trotz dieser Ruhe bedarf es nur einiger schlechten Nachrichten aus Ungarn, um die leicht erregbaren Massen in Bewegung zu bringen

— Das Gerücht von der Einnahme Venedigs bestätigt sich nicht. — Gutunterrichtete Leute wollen wissen, daß sich die Russen deshalb nicht tummeln, weil es vertragsmäßig heißt, daß ihre Verpflegung mit dem Tage, wo sie den ungarischen Boden betreten, von Oesterreich geliefert werden muß und man so lange als möglich damit zögert, um sie vom Halse zu haben. Es ist daher, wie man aus Preßburg schreibt, noch keine Spur von den Russen in Tyrnau.

Krakau, den 16. Mai. Gestern kam der Gensd'arm-Obrist Szwaykowsky mit der Eisenbahn an, der wahrscheinlich nächstens die oberste Leitung der Polizeigeschäfte in unserer Stadt übernehmen wird.

Krakau, den 17. Mai. Vorgestern wurde hier der Kanonikus Thomas Madejski festgenommen und zu einjähriger Arreststrafe nach

(Hierzu eine Beilage.)

Olmütz abgeführt. Derselbe hatte sich bemüht, einige Russische Soldaten zur Untreue zu verleiten. Eben so wurde gestern der Elementarlehrer Strzemecki aus dem Dorfe Libions hier erschossen, weil er sich mehrfacher schwerer Verbrechen bei dem Aufstande im Krakauer Bezirk schuldig gemacht hatte.

Ausland.

Frankreich.

Paris den 28. Mai. Gesetzgebende Versammlung. Die Versammlung begann um 2½ Uhr in seinen Abtheilungen die Wahl der Vorsitzer und Schriftführer dieser Abtheilungen, das Wahlgeschäft zog sich lange hin und ergab schließlich einen durchgängigen Sieg für die sogenannte „Ordnungspartei" da die Bergpartei keinen keinen einzigen Kandidaten durchbrachte. Zu Vorsitzern wurden gewählt: die HH. Molé, Broglie (dessen Herzogstitel von den Wahlzetteln gelöscht wurde), Bedeau, Gouin, Panat, Thiers, Mauguin, Cavaignac, F. Arago, Bugeaud, Dupin, Remusat, Bochard, Baroche. Auch zu Schriftführern wurden keine Bergmitglieder erwählt. Die Abtheilungen wählten hierauf fünf Unterabtheilungen mit je 5 Mitgliedern zur Prüfung der Wahl-Akten. Man erwog bereits die Frage wegen Vernichtung der Wahlen, auf welche Fauchers berüchtigte telegraphische Depesche Einfluß geübt haben könnte. — Vor Eröffnung der neuen Kammer wurde deren Alters-Präsidenten, Seitens des Vorstandes der nunmehr zurücktretenden National-Versammlung, das Protokoll der letzten Sitzung übergeben und damit die Wirksamkeit der Nationalversammlung geschlossen. Die Besatzung des Kammergebäudes war heut, unter den Befehlen des General Forest, verdreifacht.

— Peter Bonaparte soll heute von einer Kugel Considerants getroffen worden sein.

— In den demokratischen Blättern befindet sich eine von Christian Ostrowski unterzeichnete Protestation der Polnischen Emigration in Paris gegen das jüngste Manifest des Kaisers von Rußland.

Paris, den 29. Mai. Gesetzgebende Versammlung. Sitzung vom 30. Mai. Alters-Präsident Keratry. Die Umgegend ist vollkommen frei, und die militairischen Vorsichtsmaßregeln, die der neue Kommandant, General Forey angeordnet, beweisen sich als unnöthig. Um 2¼ Uhr beginnt die öffentliche Sitzung. Schriftführer von Coislin liest das gestrige Protokoll vor. Viel Lärm um die Frage, ob die Sitzung mit einem Lebehoch auf die Republik beginnen sollte. Beaune will sprechen, aber der Tumult erstickt ihn. Stimme von der Journalisten-Tribüne: „Vortrefflich! Die alte Kammer hörte mit Tumult auf, und die neue Kammer fängt mit Tumult an. Das wird schön werden'" Die Versammlung geht zu ihrer Tagesordnung, den Vollmachtsprüfungen, über. Eine Menge von Departements werden erledigt. Die Debatte bietet kein Interesse. Aline, Aisn, Cantal, Calvados, Doubs, Drome, Eure, Correge u. s. w. gehen rasch hinter einander durch. Die beiden Departements Indre und Haute-Marine gaben die erste Veranlassung zur Anregung der telegraphischen Depeschen Leon Faucher's. In beiden Departements, namentlich Haute-Marne, werden den General-Conseils Influenzirungen vorgeworfen. Der Ausschuß trägt indessen auf Zulassung der Deputirten an. Zahl der Stimmenden 561, absolute Majorität 282, für die Gültigkeit der Wahlen 392, gegen dieselbe 179. Die Konklusionen des Ausschusses sind also angenommen und die Deputirten zugelassen. Die Sitzung schließt um 6½ Uhr.

Paris, den 29. Mai. Der Moniteur bringt heute das Protokoll, das gestern bei der Uebergabe der Volks-Souverainetät von der einen Kammer an die andere aufgenommen wurde. „Das Büreau der konstituirenden National-Versammlung", sagte Marrast zu Keratry, hielt es für seine Pflicht, so lange auf seinem Posten auszuharren, bis das neue Büreau vor ihm erschiene. Hierdurch will er konstatiren, daß es unter der Herrschaft unserer republikanischen Verfassung keine Unterbrechung in der gesetzgebenden Volks-Vertretung geben darf. Mit Ihrem Erscheinen vor uns hört unser Mandat, hören unsere Rechte und Pflichten auf; unsere Laufbahn ist geendet, die ihrige beginnt. Erwählte des Volkes, seid uns willkommen. Glücklicher als Eure Vorgänger, möget Ihr wenigstens die Schrecknisse des Bürgerkrieges vermeiden.

Großbritanien und Irland.

London den 26. Mai. Im Oberhause sprach Lord Brougham gestern seine Besorgniß darüber aus, daß in der Pfingstwoche wieder zwei englische Karavanen nach Paris beabsichtigt würden, indem er es für bedenklich hielt, daß zu einer Zeit der Aufregung, wie sie der nächste Monat in Paris aller Wahrscheinlichkeit nach sein würde, zwei- oder dreihundert Engländer dahin gingen, und die Hoffnung aussprach, daß diesen Parteien keinerlei offizielle Aufmunterung gegeben werde. Für den Frieden beider Länder sei es wünschenswerth, daß kein Verkehr durch Deputationen zwischen ihnen stattfinde, und daß aller öffentliche Verkehr nur durch die beiden Regierungen vor sich gehe. — Gegen diese Einmischung in das Recht der Unterthanen Ihrer Majestät, irgend welchen Ort zu besuchen, protestirte Marquis Breadalhane; ob sie einzeln oder in Gesellschaften gingen, gehe ihre Lordschaften gar nichts an, so wenig als die Art, wie die französische Regierung sie empfange. — Nach einem kleinen heftigen Wortwechsel zwischen ihm und Lord Brougham, meinte noch Lord Redesdale, die Praxis, daß große Gesellschaften von England nach Paris oder von Paris nach London kämen, sei nicht zu billigen und sollte soviel als möglich davon abgemahnt werden.

— Der Globe sagt über die Russische Intervention in Ungarn: Der Kaiser von Rußland zieht gegen Feinde zu Felde, die ihm bald im eignen Land entgegentreten würden; denn es ist sehr klar, daß der Polnische Theil der gegen Oesterreich Kämpfenden aus dem Siege die Kraft schöpfen würde, die Fahne des Aufstandes abermals in Polen aufzupflanzen. Indem der Kaiser von Rußland Oesterreich unterstützt, sind daher seine Operationen thatsächlich Maßregeln zur Vertheidigung seines eignen unrechtmäßig erworbenen Gebiets, während er zugleich Oesterreich vertheidigt. Unsere Sympathien sind sicherlich auf der andern Seite, aber wir kennen keine Bestimmung des Europäischen Staatsrechts, welche Frankreich und England berechtigte, in der Intervention in Ungarn einen Angriff Rußlands auf sich zu sehen.

— Eine Correspondenz der Times aus Copenhagen vom 20. Mai bezweifelt, daß Dänemark in Berlin einen Frieden schließen werde, der jetzt in London vortheilhafter angebahnt sei. Die Handlungsweise Preußens wird dabei vom Dänischen Gesichtspunkt aus sehr stark angegriffen.

Spanien.

Madrid den 23. Mai. Der Ingenieur-General D. Ramon Zarco del Valle hat in seiner Ingenieur-Schule, mit Bewilligung J. M. der Königin eine besondere Klasse für den Unterricht in der deutschen Sprache eingerichtet, „damit die Offiziere den großen Schatz der Kenntnisse, welche die deutsche Sprache umfasse, und die namentlich sich auf die Kriegswissenschaften bezögen, in denen sie die meisten, tiefgedachtesten und ausgesuchtesten Werke besäße, gehörig benutzen könnten." Den Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt der Cavalle-Commandant Servert. (?)

Dänemark.

Kopenhagen, den 27. Mai. Mit der gestrigen Post ist von Berlin die Bestätigung eingelaufen, daß der General Prittwitz Ordre ertheilt, mit den Feindseligkeiten einzuhalten und nimmt man an, daß ihm dieselbe am 24. oder 25. d. zugekommen ist.

Der Dampfer „Konstitutionen" bringt heute von Nyborg die Nachricht, daß nach offizieller Mittheilung die Russische Flotte nächster Tage im großen Belt eintreffen und dort Station nehmen wird.

Italien.

Rom, den 20. Mai. Die Antwort des Triumvirats auf seine Vorschläge (welche die Nationalversammlung bekanntlich verworfen hat) empfing Lesseps von nicht weniger als zehn Gesandtschafts-Sekretairen umgeben in seiner Wohnung. Es heißt, der Französische General habe in letzter Nacht einen neuen Befehl aus Frankreich erhalten, Rom um jeden Preis anzugreifen. Lesseps hat alle hier lebenden Franzosen aufgefordert, Rom mit ihm zu verlassen.

Parma, den 22. Mai. Gestern ist ein Dekret Carls des II. von Bourbon publicirt worden, in welchem derselbe zu Gunsten seines Sohnes Carls des III. abdankt. Derselbe nimmt von seinen Staaten kraft des Erbrechts Besitz und bestätigt die provisorische Militair-Regierung bis zur Wiederherstellung der Ordnung.

Turin, den 22. Mai. Ueber den Degen welcher nach dem Willen der verstorbenen Königin Marie Christine aus ihrer Hinterlassenschaft für Karl Albert angefertigt worden ist, schreibt die Allg. Ztg. Man weiß nicht ob man mehr die Kunst oder die Kostbarkeit dieser prächtigen Waffe bewundern soll. Der Degen ist in Paris gearbeitet und soll 80,000 Franken kosten. Der Griff ist in erhabener Arbeit mit Waffen-Arabesken verziert, welche zwei Miniaturgemälde auf Email einschließen, von denen das eine die Schlacht von St. Quentin (1557 Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen, schlug als Spanischer General die Franzosen, die sein Land besetzt hielten), das andere die Schlacht bei Goito aus dem Feldzug des vorigen Jahres (30. Mai) vorstellt. Der Knopf faßt einen großen Smaragd ein, und der ebenfalls in erhabener Arbeit verzierte massiv goldene Korb ist reich mit Diamanten und Rubinen besetzt. Ueber dem Stichblatt befindet sich ein großer Amethyst. Die Scheide ist von massivem Silber, das Etui in welchem der Degen liegt, von Schildpatt und trägt das in Gold und Email ausgeführte Wappen Piemonts.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York, den 16. Mai. Auf dem Astorplatz fand am 10. d. ein bedauerlicher Vorfall statt. Die Veranlassung gab ein Theaterstreit zwischen dem berühmten englischen, jetzt in den Vereinigten Staaten reisenden Schauspieler Macready und seinem transatlantischen Kunstgenossen Forrest. Die amerikanische Partei wollte Macready am Auftreten in Astorhouse verhindern; dichte Volksmassen versammelten sich vor dem Theater, es wurden einige Verhaftungen vorgenommen, was die Menge so erbitterte, daß die Wüthendsten unter ihr das Haus zu stürmen begannen und es in Brand stecken wollten. Die Miliz mußte aufgerufen werden, sie fand Widerstand und sah sich, hart bedrängt, genöthigt scharf zu feuern. Zwanzig Personen wurden getödtet. Das Verdikt der Geschworenen erklärt den Befehl zum Feuern für gerechtfertigt, fügt indeß hinzu, daß wenn eine hinlängliche Anzahl Polizeibeamte aufgeboten gewesen, der Gebrauch der Feuerwaffen hätte vermieden werden können. Der Vorfall hat die Antipathie gegen die Engländer nicht wenig gesteigert. Macready reiste sofort nach Boston ab.

Locales 2c.

Posen den 2. Juni. Excellenz General von Steinäcker hatte heute bei Inspektion der militairischen Uebungen das Unglück, vom Pferde zu stürzen und wurde ohnmächtig vom Platze getragen. Die ärztliche Untersuchung giebt jedoch die beste Hoffnung, daß dieser betrübende Unfall keine weiteren bedenklichen Folgen nach sich ziehen werde.

Posen. — Im verflossenen Monat Mai d. J. sind im Ganzen 1175 Fremde hier eingetroffen.

Theater.

Donnerstag, den 31. Mai ging nach langer Ruhe einmal wieder das früher häufig gegebene und gern gesehene Birch-Pfeiffer'sche Schauspiel „das Pfefferrösel" bei uns in Scene, über dessen Werth oder Unwerth wir uns hier nicht weiter auslassen wollen. Wir erwähnen der Aufführung, weil Fräulein Graf die Titelrolle mit so auffallend günstigem Erfolge gab, daß ihr fast nach jeder Scene der rauschendste Beifall so wie am Schlusse Hervorruf zu Theil wurde. Es muß aber auch bereitwillig zugestanden werden, daß sie die volle Bedeutung ihrer Rolle richtig erkannt hatte, und bei der Durchführung derselben ein seltenes Darstellungstalent an den Tag legte. Ihr Engagement ist daher ein wahrer Gewinn für unsere Bühne. Die übrigen Darsteller leisteten fast durchweg Befriedigendes, ohne jedoch besonders hervorzutreten. X.

Marktbericht. Posen, den 1. Juni.

(Der Schfl. zu 16 Mtz. Preuß.)

Weizen 2 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. bis 2 Rtlr. 15 Sgr. 7 Pf. Roggen 28 Sgr. 11 Pf. bis 1 Rtlr. 3 Sgr. 4 Pf. Gerste 20 Sgr. bis 26 Sgr. 8 Pf. Hafer 15 Sgr. 7 Pf. bis 18 Sgr. 11 Pf. Buchweizen 22 Sgr. 3 Pf. bis 24 Sgr. 5 Pf. Erbsen 26 Sgr. 8 Pf. bis 1 Rtlr. 3 Sgr. 4 Pf. Kartoffeln 8 Sgr. 11 Pf. bis 10 Sgr. 8 Pf. Heu der Ctr. zu 110 Pfd. 17 Sgr. 6 Pf. bis 22 Sgr. Stroh das Schock zu 1200 Pfd. 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 10 Sgr. Butter ein Faß zu 8 Pfund 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Berliner Börse.

Den 1. Juni 1849.	Zinsf.	Brief.	Geld.
Preussische freiw. Anleihe	5	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{1}{8}$
Staats-Schuldscheine	3½	78½	—
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	100½	—
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	3½	—	—
Berliner Stadt-Obligationen	5	98¾	—
Westpreussische Pfandbriefe	3½	84	—
Grossh. Posener »	4	97½	—
» »	3½	80½	—
Ostpreussische »	3½	—	89¼
Pommersche »	3½	93	—
Kur- u. Neumärk. »	3½	93¼	—
Schlesische »	3½	—	—
» v. Staat garant. L. B.	3½	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	88	—
Friedrichsd'or	—	13⅔	—
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	$13\frac{1}{12}$	$12\frac{7}{12}$
Disconto	—	—	—
Eisenbahn-Actien (voll. eingez.)			
Berlin-Anhalter A. B.	4	—	77½
» Prioritäts-	4	86½	—
Berlin-Hamburger	4	58½	57½
» Prioritäts-	4½	91	90½
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	—	52
» » Prior. A. B.	4	83	—
» » »	5	—	93½
Berlin-Stettiner	4	87½	—
Cöln-Mindener	3½	76	—
» Prioritäts-	4½	92¼	—
Magdeburg-Halberstädter	4	—	117
Niederschles.-Märkische	3½	71	—
» Prioritäts-	4	85¾	—
» »	5	—	98
» » III. Serie	5	—	93½
Ober-Schlesische Litt. A.	3½	92½	—
» » B.	3½	92½	—
Rheinische	—	—	—
» Stamm-Prioritäts-	4	—	—
» Prioritäts-	4	—	—
» » v. Staat garantirt	3½	—	—
Thüringer	4	49	- ¾
Stargard-Posener	3½	—	70⅔

Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.
Verantw. Redakteur: C. Hensel.

2) oder der aus dem vorstehenden Areal gebildeten

3 Etablissements von resp.	1235 Mrg.	101 □R.,	
	378 =	171 =	
	230 =	18 =	

nebst Schul- und Schulzenamts-Dotationen und den zum ersten Etablissement gehörigen Gewerbebetriebs-Anstalten;

III. in Neuvorwerk am Sonnabend den 23sten Juni c. von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr zum alternativen Verkaufe

1) des Vorwerks Neuvorwerk von

6 Mrg.	— □R.	Hof- und Baustellen,
25 =	21 =	Obst- und Gemüse-Garten,
1294 =	25 =	Acker, meist Gerstland 2. Klasse und demnächst Haferboden 1. Klasse,
48 =	148 =	Wiesen, incl. einer Wiese bei Uscikowo, von resp. 3 bis 8 Ctr. Heuertrag,
187 =	109 =	Hütungen,
3 =	33 =	Unland,
55 =	39 =	Wegen,
31 =	17 =	Teichen, Gräben,

Sa. 1651 Mrg. 32 □R.,

2) oder der aus dem vorstehenden Areal gebildeten 4 Etablissements von resp. 764 M. 139 □R.,

399 =	47 =	
203 =	97 =	
226 =	146 =	

nebst Schulzendienstland, Lehm- und Sandgruben und einer Trankstätte;

IV. in Chrustowo am Montag den 25sten Juni c. von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr zum alternativen Verkaufe,

1) des Vorwerks Chrustowo von

5 Mrg.	— □R.	Hof- und Baustellen,
11 =	90 =	Obst- u. Gemüsegärten,
874 =	89 =	Acker, meist Haferboden 1ster Klasse und demnächst Gerst-Land 2ter Klasse,
185 Mrg.	115 □R.	Wiesen, meist von 12 bis 18 Ctr. Heuertrag,
48 =	168 =	Hütungen,
49 =	167 =	Torfbruch u. Hütungen,
40 =	157 =	See-Antheil am Obiezierzer See zur Fischerei und Rohrnutzung,
38 =	161 =	Unland, Teichen, Gräben, Wegen,

Sa. 1255 Mrg. 17 □R.,

nebst einem Kruggebäude;

2) oder der aus diesem Areal gebildeten 4 Etablissements von

resp. 692 Mrg.	88 □R.,	
253 =	137 =	
228 =	40 =	
48 =	171 =	

nebst Schul- und Schulzenamts-Dotationen und Lehm- und Sandgruben.

Die allgemeinen und speciellen Veräußerungsbedingungen, die Veräußerungs-Pläne und Licitations-Regeln, so wie die Karten, Vermessungs- und Bonitirungs- und resp. Eintheilungs-Register werden auf dem Vorwerke Bogdanowo, auch mit Ausnahme der Karten und Register, bei den Landrathsämtern zu Obornik und Samter, den Rentämtern zu Rogasen und Birnbaum, so wie in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Einsicht ausgelegt werden.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachzuweisen und eine Kaution von einem Zehntheil ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen.

Posen, den 10. Mai 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die im Bomster Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, unmittelbar an der Schlesischen Gränze und der Stadt Unruhstadt belegenen Domainen-Vorwerke Karge und Liehne, sollen von Johanni c. ab auf 3 Jahre, also bis Johanni 1852, meistbietend verpachtet werden, jedoch bleibt die Rücknahme des kleinen Nebenvorwerks Liehne zu Johannis 1850 aus der Pacht vorbehalten.

Die gedachten Vorwerke enthalten, und zwar:

1. Das Hauptvorwerk Karge:

Acker, größtentheils Gerst- und Haferboden	1171 Mrg.	117 □R.,
Wiesen von 2—10 Centr. Ertrag pro Mrg.	376 =	6 =
Raum-Hütungen	118 =	— =
Hof- und Baustellen	11 =	100 =
Gärten	16 =	146 =
Rohrschnitt	4 =	144 =
Gewässer	42 =	175 =
Unland	38 =	58 =
Summa	1780 Mrg.	26 □R.

II. Das Nebenvorwerk Liehne:

Acker, vorherrschend Haferboden	321 Mrg	114 □R.
Wiesen zu 2—8 Ctr. Ertrag pro Mrg.	56 Mrg.	15 □R.
Hütungen	79 =	65 =
Hof- und Baustellen	— =	178 =
Gräben	1 =	77 =
Gärten	2 =	114 =
Seen	109 =	121 =
Summa	571 Mrg	144 □R.,

An Nebennutzungen werden mit verpachtet: Ziegelei, Brauerei, Fischerei, Torfstich und einige Naturalien, so wie Handdienste.

Der Pächter übernimmt die Amtsverwaltung im Bezirke der Herrschaft Karge.

Die Vorwerke sind mit vollständigem Inventario versehen, welches mit Ausnahme der Saaten, Bestellung und Düngung, so wie eines Geldinventarii von 300 Rthlr. vom Pächter übernommen und baar bezahlt werden muß.

Die von dem Pächter zu bestellende Kaution beträgt für die Pacht 2000 Rtlr. und für die Amtsverwaltung 500 Rthlr. Das Minimum der Pacht beträgt 2433 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf., incl. 762½ Rthlr. in Gold.

Die näheren Bedingungen, Karten, Anschläge und Register können auf unserer Registratur hieselbst und bei der Königl. Administration in Karge eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf
den 18ten Juni c. Vormittags 10 Uhr
im Schlosse zu Karge
vor dem Regierungs-Rathe Kretzschmer anberaumt, und werden hierzu Pachtlustige hiermit eingeladen.

Die zu bestellende Bietungs-Kaution beträgt 500 Rthlr.

Posen, den 19. Mai 1849.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Frühjahrs-Wollmarkt in Posen wird an den Tagen vom 12ten bis 14ten Juni c. abgehalten werden. Die Lagerung der Wolle geschieht auf dem alten Markte und den angränzenden Straßen. Für möglichst zweckmäßige Einrichtungen zur Förderung des Geschäfts wird Sorge getragen werden.

Anweisungen zu Lagerstellen im Freien, so wie zur Lagerung auf dem Saale im Waagegebäude, werden bei der Rathswaage ausgegeben.

Posen, den 26. Mai 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 13ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr sollen durch den Rendanten Kurzhals vor unserm Gerichts-Gebäude verschiedene Möbel und ein Fortepiano gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Posen, den 22. März 1849.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.
Erste Abtheilung.

Am 8ten Juni c. früh 10 Uhr soll durch den Hrn. Auskultator Wegener ein abgepfändetes Faß Zucker, angeblich 11 Centner 56 Pfund enthaltend, vor unserm Gerichtsgebäude öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Posen, den 14. Mai 1849.

Königliches Kreis-Gericht.
I. Abth. für Civilsachen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Kreis-Gerichts wird der Unterzeichnete am 8ten Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags zu Wierzenica 50 Stück Schöpse im Wege der Auktion verkaufen.

Kauflustige werden hiermit eingeladen.

Posen, den 26. April 1849.

Ryll, Auskultator.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Bromberger Kreise an der Berliner Chaussee belegene, zur Herrschaft Slesin gehörige Erbpachtsvorwerk Minikowo, abgeschätzt auf 17,551 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 13ten Oktober 1849 Vormittags
11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bromberg, den 8. Februar 1849.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Für Pensionaire.

Der Besitzer von zwei freundlich gelegenen Landgütern ist Willens, eins davon zu verkaufen. Das eine von 556 Morgen Areal, herrschaftlichem Wohnhause, guten Wirthschaftsgebäuden und bedeutendem Viehbestande, liegt in der Nähe der Kreisstadt Guhrau, 1½ Meile von der Grenze des Großherzogthums Posen. Das andere, von 500 Morgen Areal, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Brauerei und vorzüglichem Viehbestande, liegt nahe an der Stadt Rawitsch. Beide Güter eignen sich wegen ihrer freundlichen Lage und der Nähe der Städte, vorzugsweise für einen Pensionair. Anzahlung ist erforderlich 10,000 Rthlr. Ernstliche Selbstkäufer erhalten nähere Mittheilungen am 8. Juni c. in Lauk's Hôtel de Rome zu Posen, wo der Eigenthümer der Güter anwesend sein wird.

Für die Kammer des 1. Bataillons 18. Landwehr-Regiments sollen mehrere Schneider und Schuhmacher beschäftigt werden. Die hierauf Rücksicht nehmenden werden ersucht, sich zur Verabredung der Arbeitslöhne und sonstigen Bedingungen bis spätestens den 8. Juni c. bei mir zu melden.

Posen, den 31. Mai 1849.

Kniffka,
Major und Führer des 2. Aufgebots.

Kleider-Auction.

Montag, den 4. Juni Vormittags von 10 Uhr bis 1 Uhr und Mittwoch den 6. Juni Vormittag von 10 Uhr ab, sollen in dem Gewölbe, Krämer-Gasse Nr. 7., wegen Aufgabe des Geschäfts mehrere Kleidungsstücke, bestehend aus Röcken, Beinkleidern, Mänteln, Westen und Paletots von verschiedenen Stoffen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Anschütz.

Die verwittwete Frau Stadträthin Prowe von hier beabsichtigt, die im Schubinschen Kreise, Bromberger Regierungs-Bezirk belegenen, zum Nachlasse ihres Mannes, des Kaufmanns Stadtraths Prowe gehörigen Güter Brzyskorzystew und Brzyskorzystewko nebst Zubehör im Privat-Wege unter meiner Zuziehung an den Meistbietenden zu verkaufen. — Hierzu ist ein Concurrenz-Termin auf
den 20. Juni 1849 Nachmittags um
3 Uhr
in meinem Geschäfts-Locale hieselbst angesetzt. — Beide Güter haben besondere Hypotheken-Folien und werden einzeln oder zusammen zum Verkauf gestellt. Ihre Gesammtfläche ist 3972 Morgen 161 □R. Magd., wovon auf Brzyskorzystew 3095 Morgen 170 □R. und auf Brzyskorzystewko 876 Morgen 171 □R. mit Ausschluß von 214 Morgen gemeinschaftlicher Hütung kommen. Beide Güter sind von der Kreisstadt Schubin 1 Meile und von Bromberg 4 Meilen gelegen, haben übrigens durchweg guten Boden. Die Karte, Vermessungs-Register, neue Taxe und Verkaufs-Bedingungen liegen in meinem Geschäfts-Lokale zur Einsicht bereit.

Bromberg, den 24. Mai 1849.

Rafalski,
Rechtsanwalt, Justiz-Rath.

Eine Erzieherin, die schon seit einer Reihe von Jahren conditionirt und sehr vortheilhafte Zeugnisse aufzuweisen hat, in allen wissenschaftlichen Gegenständen, so wie in der Französ. und Engl. Sprache gründlich Unterricht ertheilt, sucht zu Johanni eine Stelle. Näheres zu erfahren in der Expedition dieser Zeitung.

Jahre lang waren wir Beide von einem bösartigen, sehr schmerzhaften Flechtenübel befallen, welches immer mehr um sich griff und manche schlaflose Nacht verursachte. Viele Versuche zur Linderung des Schmerzes blieben fruchtlos. Der Allmächtige führte uns den Königlichen Assistenz-Arzt des 7. Husaren-Regiments, Herrn Dobermann, zu, und es gelang seiner Geschicklichkeit und Kenntniß, uns Beide nicht nur von den Schmerzen, sondern von dem genannten Uebel radikal zu befreien. Indem wir diesen kenntnißreichen Arzt hiermit empfehlen, ist es uns zugleich eine angenehme Pflicht, diesem jungen Manne unsern innigsten Dank öffentlich darbringen zu können.

Samter. Die Karpowskischen Eheleute.

Bad Altwasser

in Schlesien.

Denen geehrten Reisenden, namentlich denjenigen, welche auch dieses Jahr beabsichtigen, die Quellen des hiesigen Bades zu ihrer Gesundheit zu benuzzen, erlaubt sich der Unterzeichnete sein daselbst seit einigen Jahren eröffnetes, und jetzt durch Neubau bedeutend erweitertes Etablissement, genannt

Hôtel zum Ernestinen-Hof,

dicht am Georgenbrunn,

zu gütiger Beachtung ganz ergebenst zu empfehlen.

Der mit jedem Jahr gesteigerte Besuch, dessen sich der Besitzer desselben zu erfreuen hat, dürfte der sicherste Beweis sein, daß es seinen Bemühungen gelungen ist, den Ansprüchen der geehrten Besucher an ein derartiges Etablissement zu entsprechen, und eine Aufmunterung darin zu finden, zur Erhaltung des ihm gütigst geschenkten Vertrauens möglichste Sorge zu tragen.

Bestellungen auf Zimmer für Familien, so wie für einzelne Personen werden ausgeführt in Breslau, Ohlauerstraße Nr. 60. bei

J. Grimmig.

Markt No. 82. sind mehrere kleine Wohnungen und Schloßstraße No. 83. eine Bel-Etage, bestehend aus 6 Zimmern und Küche, vom 1sten Juli c. an billig zu vermiethen. D. Goldberg.

Ein recht leichter bedeckter Reise-Wagen wird gesucht. Versiegelte Adressen, worin fester Preis angegeben, bittet man große Ritterstraße No. 7. unten links mit der Aufschrift „Wagenverkauf" abzugeben.

Berliner
Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse.

Status vom 1. März bis 30. April d. J.:

Einnahme	21,866 Rtlr.	17 sgr.	6 pf.,
früherer Bestand	138,75 =	10 =	5 =
Summa	160,571 Rtlr.	27 sgr.	11 pf.
Ausgabe (mit 61 Aussteuer- und Sterbefällen):	11,975 Rtlr.	27 sgr.	— pf.,
bleibt Bestand	148,596 Rtlr.	— sgr.	11 pf.,

Berlin, den 15. Mai 1849.

Das Kuratorium.

Mit Bezug auf vorangehenden Status sind wir zur Beitrittsvermittelung autorisirt und werden bei uns Prospekte gratis ertheilt.

Posen. Hirschfeld & Eichborn,
Kämmereiplatz No. 18.

Markt No. 88. ist zum 1sten Oktober c. die zweite Etage zu vermiethen. Das Nähere daselbst.

Ein Berliner Handlungshaus, welches den größeren Theil der Preußischen Provinzen, so wie des Königreichs Sachsen alljährlich bereisen läßt, wünscht noch einige andere Häuser, entweder auf der Reise, oder auch im Orte selbst, mitzuvertreten. Adressen sub H. & G. poste restante Berlin.

Behufs gänzlicher Auflösung meines Geschäfts habe ich

einen Ausverkauf

sämmtlicher noch vorhandenen

Mode-, Seiden- und Schnittwaaren

zu **bedeutend herabgesetzten Preisen** veranstaltet, welcher mit dem 3ten d. Mts. beginnt.

Louis Hirschfeld,
Markt No. 62.

Markt No. 91. eine Tr. hoch,
Mode- und Schnittwaaren-Lager,
Ausverkauf.

Hauslehrer und **Gouvernanten** werden fortwährend nachgewiesen von Dr. W. Altmann in Breslau, Neue Schweidn.-Str. 3 e.

Wegen Auflösung meines Waaren-Geschäfts ersuche ich meine geehrten Kunden, welche noch Rechnungen bei mir zu berichtigen haben, solche gefälligst bis Anfang nächsten Monats ordnen zu wollen.

Posen, den 1. Juni 1849.

Herz Königsberger,
Markt No. 91. eine Treppe hoch.

Siegfried Misch,
Markt No. 44.,

empfiehlt durch billigen Einkauf Herren-Hüte in neuester Façon, so wie die geschmackvollsten seidenen Marquisen in großer Auswahl von 15 Sgr. an, Sonnen- und Regenschirme, Glacé-Handschuhe für Damen in allen Farben von 5 Sgr., für Herren von 7 Sgr., wie auch alle einschlagende Galanterie-Artikel zu auffallend billigen Preisen, vis à vis dem Rathhause.

Bremer Cigarren

in vorzüglicher Qualität empfiehlt zu billigen Preisen die **Cigarren-Handlung** von **E. Fiegel**, Breslauerstraße No. 2.

Große fette Sahn-Käse zu sehr billigen Preisen empfiehlt E. Busch, Friedrichsstr. 25.

Urbanowo.

Heute Sonntag den 3ten Juni großes Konzert, ausgeführt vom Musikchor des 7ten Husaren-Regts. Anfang 5 Uhr Nachmittags.

Schilling.

Heute Sonntag den 3ten Juni: Großes Garten-Konzert, ausgeführt von der Kapelle des 5ten Inf.-Regts. unter Leitung des Hrn. Musikmeister Winter. Entree à Person 2½ Sgr. Anfang 5 Uhr Nachmittags. L. Schultz.